

**Niederhuber & Partner** | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu  
Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu



## AWG-Novelle Seveso III erlassen

Bereits mehrfach – und zunächst als AWG-Novelle 2015 – angekündigt, wurde die AWG-Novelle zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie mit BGBl I 70/2017 mit folgenden Eckpunkten erlassen:

- Aufnahme von Definitionen, insbesondere zu den Begriffen Seveso-Stoffe, Seveso-Betrieb der unteren bzw. der oberen Klasse oder des schweren Unfalls.
- Für die Praxis signifikant sind insbesondere die – zur Verhütung von schweren Unfällen im Zusammenhang mit Seveso-Stoffen – neu eingeführten Melde- und Informationspflichten, die sowohl die Inhaber von Seveso-Betrieben als auch die Behörden treffen.
- Die Behörde legt fest, zwischen welchen Seveso-Betrieben und Nachbarbetrieben ein zweckdienlicher Informationsaustausch stattzufinden hat, um im Falle eines Unfalls einem Domino-Effekt vorzubeugen.
- Zur Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen wurden Regelungen zur Beschlagnahme und zum Verfall von Abfall eingeführt. Demnach können Abfälle bei begründetem Verdacht von der Behörde vorläufig beschlagnahmt und bei bescheidmäßiger Bestätigung dieser Beschlagnahme endgültig abgenommen werden.
- Die erwarteten Klarstellungen zur Haftung der verantwortlichen Person und auch dazu, inwiefern man sich in der Praxis auf Eintragungen im EDM verlassen kann, fehlen in dieser Novelle.
- Die Änderungen sind mit 20.6.2017 in Kraft getreten. Für die Anpassung an Seveso III-Vorschriften wurde mit § 78b AWG 2002 eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

*Andrea Wagner, Wien*

## Ein bissl was geht immer...

Kurz vor der Sommerpause haben Gerichte sowie Gesetz- bzw. Verordnungsgeber noch einmal Aktivität entfaltet.

Wie in der letzten Ausgabe des NHP News Alert angekündigt, liegt der Fokus dieser Ausgabe auf dem bereits beschlossenen Verwaltungsreformgesetz BMFLUW. Um dieses Gesetz zu studieren, müssen jedoch nicht die einschlägigen Bundesgesetzblätter für die anstehenden Badeausflüge eingepackt werden – der NHP News Alert passt in jede noch so kleine Badetasche, außerdem kommt man mit ihm auch im Strandcafé ganz schnell und zwanglos in interessante Gespräche mit anderen Gästen...

Gute Unterhaltung wünscht

*Ihr NHP-Redaktionsteam*



## Der Gewinner des heurigen Dissertations- Stipendiums kommt von der Uni Graz

Auch heuer haben wir wieder ein Dissertations-Stipendium vergeben. Das mit € 2.000,- dotierte Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts wurde österreichweit an mehreren juristischen Fakultäten ausgeschrieben. Diesjähriger Gewinner ist Mag. Daniel Heitzmann von der Uni Graz für seine Arbeit zum Thema „Raumplanung und Energie“. Wir gratulieren sehr herzlich!

## Zahlen, die uns beschäftigen:

**40+45**

Nicht begnügt hat sich der Gesetzgeber mit einem Deregulierungsgesetz 2017, BGBl I 40/2017, welches zu Änderungen in 25 Gesetzen geführt hat. Mit BGBl I 45/2017 wurde das neue Deregulierungsgrundsatzgesetz erlassen. Dieses sieht insbesondere eine Bestimmung vor, wonach zu prüfen ist, ob zu erlassende Bestimmungen notwendig und zeitgemäß sind. Trend oder Gegentrend?

## Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Auf den folgenden beiden Seiten berichten wir über die zentralen umweltrechtlichen Anpassungen, welche sich aus dem Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, BGBl I 58/2017, ergeben.

### Die wichtigsten Neuerungen im UVP-G 2000

- Keine Kumulierung mit später hinzutretenden Projekten. Allerdings wurde erneut keine zeitliche Begrenzung für bestehende Alt-Vorhaben vorgesehen, sodass bei einer Kumulierungsbetrachtung alle im räumlichen Zusammenhang bestehenden Vorhaben zu berücksichtigen sind.
- Anpassung der Schwellenwerte in Anhang 1 für Flugplätze, Starkstromfreileitungen sowie Eisen- und Stahlindustrie. Die Definition für Rodungen wird an das Forstgesetz angepasst.
- In der Umweltverträglichkeitserklärung kann anhand der zu erwartenden Umweltauswirkungen eine Abstufung des Untersuchungsaufwandes durch Gliederung in „prioritäre“ und „nicht prioritäre“ Angaben erfolgen.
- Im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung kann bei entsprechender Antragstellung über die Zulässigkeit von Teilbereichen des Vorhabens abgesprochen werden.
- Der Genehmigungsbescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab Kundmachung als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.
- Verspätete Einwendungen im Beschwerdeverfahren bedürfen – bei sonstiger Zurückweisung – einer Begründung. Dabei ist glaubhaft zu machen, dass die rechtzeitige Geltendmachung unverschuldet unterblieben ist.
- Zuständigkeit des BVwG in allen Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000.
- Verfahrensrechtliche Vereinfachungen:
  - Das Stellungnahmerecht des BMLFUW zur Umweltverträglichkeitserklärung entfällt. Für Umweltschutz und Standortgemeinde ist eine vierwöchige Frist vorgesehen.
  - Reduktion der Kundmachungserfordernisse: Das Vorhaben ist im Internet, in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundzumachen.
  - Die Parteirechte des Umweltschutzes beschränken sich auf die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften. Darüber hinausgehende öffentliche Interessen können nicht als subjektives Recht geltend gemacht werden.

*Patrick Schechtner, Salzburg*



### Zentrale Anpassungen im WRG 1959

- Widerstreitverfahren:
  - Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung eines widerstreitenden Projektes ist der Tag der Anberaumung der mündlichen Verhandlung.
  - Die Einleitung des Verfahrens ist auch von Amts wegen möglich.
  - Abstimmung zwischen Widerstreitbehörde und UVP-Behörde für den Fall, dass ein Projekt der UVP-Pflicht unterliegt.
  - Im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse gelegene wasserwirtschaftliche Ordnung sind bestehende Rahmenpläne zu berücksichtigen.
- Verlängerungsmöglichkeiten für Sanierungsfristen nach dem NGP.
- Verfahrensrechtliche Vereinfachungen:
  - Bestellung einer juristischen Person als wasserrechtliche Bauaufsicht unter Nennung einer natürlichen Person.
  - Auch der Planer kann die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung bestätigen.
  - Elektronische Datenübermittlung der Überprüfungsergebnisse durch den Wasserberechtigten.

### Änderungen im IG-L

- Die bisherigen Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in der Fein- und Feinststaubfraktion werden nun auch in Anlage 1 des IG-L als Immissionsgrenzwerte festgelegt.
- Die Kundmachung eines Maßnahmenprogramms bzw. die Anordnung von Maßnahmen durch den Landeshauptmann hat 21 Monate – statt bisher 24 Monate – nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, zu erfolgen.
- Erhöhung der Organstrafen sowie Möglichkeit der Exekutive, einen Lenker bei Überschreitung eines Tempolimits gemäß IG-L an der Weiterfahrt zu hindern.

*Paul Reichel, Salzburg*

## Splitter

### Neue EU-QuecksilberVO

Die neue EU-Verordnung 852/2017 enthält Ausfuhrverbote für Quecksilber und bestimmte Quecksilberverbindungen und -gemische sowie Einfuhrverbote für Quecksilber, bestimmte Quecksilbergemische und Quecksilberabfälle. Die VO gilt grundsätzlich ab 1.1.2018, enthält aber bezüglich der Verbote teilweise abweichende Fristen (DS).

### Kleinwasserkraftwerk: Agrarstrukturverbesserung als öffentliches Interesse

Zur Einräumung von Zwangsrechten für die Errichtung eines Wasserkraftwerks müssen öffentliche Interessen dargelegt werden. Derartige öffentliche Interessen werden vom LVwG Tirol auch in einer Agrarstrukturverbesserung, welche konkret unter den Aspekten der Existenzsicherung oder eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebes begründet sein können, erkannt (LVwG Tirol 6.3.2017, LVwG-2016/37/2228-8) (VOD).

### VStG: Geringes Verschulden nur bei funktionierendem Kontrollsystem

Von der Verhängung einer Strafe kann bei geringer Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und geringer Intensität der Beeinträchtigung desselben abgesehen werden, wenn darüber hinaus bei der verantwortlichen Person geringes Verschulden vorliegt. Bei einem verantwortlichen Beauftragten, der kein funktionierendes Kontrollsystem darzulegen vermag, ist ein geringes Verschulden nach Ansicht des VwGH ausgeschlossen. Auch das Hinzutreten eines „krassen“ Fehlverhaltens einer anderen Person, welches im konkreten Fall zum Arbeitsunfall geführt hatte, ändere daran nichts (VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236) (GJ).

### „Gewerbeordnung neu“ zurück an den Start

Die geplante Novelle zur Gewerbeordnung (siehe News Alert Dezember 2016) wurde im Mai vom Parlament mit einstimmigem Beschluss an den Wirtschaftsausschuss zurückverwiesen. Zahlreiche Erleichterungen im betrieblichen Anlagenrecht lassen daher weiter auf sich warten (GJ).

## Verwaltungsreformgesetz BMLFUW - Fortsetzung

### Wichtige Klarstellungen zu den Beitragstatbeständen im AISAG

Die im Verwaltungsreformgesetz BMLFUW eingebettete AISAG-Novelle hat eine Erhöhung der Rechtssicherheit durch gesetzliche Klarstellungen in den Beitrags- und Ausnahmetatbeständen zum Ziel:

- Für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen erfolgt die Klarstellung, dass für die stoffliche Verwertung (Aschegehalt von mind. 80 % bezogen auf die Trockenmasse) keine Beitragspflicht besteht.
- „Bodenaushubmaterial“ und „Erdaushub“ werden durch den Begriff „Aushubmaterial“ gemäß DeponieVO 2008 ersetzt.
- Die Ablagerung von Aushubmaterial bei Einhaltung der Grenzwerte der DeponieVO für Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien ist beitragsfrei, selbst wenn das Material bis zu 30 % an mineralischen bodenfremden Bestandteilen aufweist.
- Das Verfüllen von Geländeunebenheiten, Geländeanpassungen oder der Bergversatz mit Aushubmaterial, „im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans“ ist beitragsfrei. Das bisherige Kriterium der „Zulässigkeit“ (Vorliegen aller dafür relevanter Genehmigungen) soll damit entfallen!
- Beitragsfrei sind weiters Recycling-Baustoffe (gemäß Recycling-BaustoffVO bzw. für Aushubmaterialien gemäß BAWPI), die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwertet werden. Auch hier entfällt das bisherige Kriterium der „Zulässigkeit“.
- Die bestehende Ausnahme für Stahlwerksschlacken und aufbereiteten Asphaltauflaufbruch aus Stahlwerksschlacken wurde ausgeweitet und umfasst nun die Verwendung im Straßen- oder Ingenieurbau.
- Der Hersteller von Recycling-Baustoffen kann als Beitragsschuldner herangezogen werden, sofern die Beitragsbefreiung für Recycling-Baustoffe mangels Einhaltung der Vorgaben der Recycling-BaustoffVO nicht zum Tragen kommt.
- Vorsicht: Der Beitragstatbestand des Lagerns wurde unverändert beibehalten. Es ist daher davon auszugehen, dass damit auch die „Zulässigkeits-Judikatur“ weiterhin gilt, die bei Fehlen bzw. Nichteinhalten der erforderlichen Genehmigungen eine Beitragspflicht vorsieht, auch wenn die Frist von 1 Jahr (zur Beseitigung) oder 3 Jahren (zur Verwertung) unterschritten wird.

Die Novelle tritt mit 1.7.2017 in Kraft. Weiter auf sich warten lässt hingegen die schon lange angekündigte „große“ AISAG-Novelle, mit der insbesondere das Altlastensanierungsverfahren direkt im AISAG geregelt werden soll.

*Martin Niederhuber / Katharina Häusler, Wien*





## Pumpspeicherkraftwerk ist Wasserkraftanlage

Mit Erkenntnis vom 30.3.2017, Ro 2016/07/0015, klärte der VwGH die kontrovers diskutierte Frage, ob ein Pumpspeicherkraftwerk, das einmalig durch die Ausleitung der erforderlichen Wassermenge aus einem Gewässer befüllt wird, den Tatbestand der Wasserkraftanlage des Anhanges 1 Z 30 lit a UVP-G 2000 erfüllen kann.

Die Richter bejahen dies, weil die vorgesehene Speicherung des Wassers zur Energiegewinnung erfolgt. Dass die Ausleitung nicht dauerhaft erfolgt, mache hier keinen Unterschied. Sämtliche Vorrichtungen zur Entnahme von Wasser aus einem Fließgewässer – unabhängig von der Art der Entnahme bzw. der Art der Wassernutzung – sind den Ausführungen des Höchstgerichts zufolge als Ausleitungen zu verstehen, womit auch den unionsrechtlichen Vorgaben entsprochen wird.

*Julia Menguser, Salzburg*

## Seminare

### TÜV „Unternehmen und Umwelt: relevante Gesetze“

Suchanek: Grundlagen der Rechtsordnung / Grundlagen Energierecht / Grundlagen Betriebsanlagenrecht

28.6.2017, 8:30 bis 16:30 Uhr, Hotel Paradies, Straßganger Straße 380B, 8054 Graz

### ÖWAV „Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017“

Sander: Der BAWP zwischen generalisiertem Gutachten und Rechtsverbindlichkeit

12.9.2017, 9:30 bis 16:40 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

### TÜV „Ausbildung zum/r zertifizierten Abfallbeauftragten“

Reichel: Grundzüge der Abfallwirtschaft

19.9.2017, 8:30 bis 17:30 Uhr, TÜV Austria Akademie GmbH, Münchner Bundesstraße 116, 5020 Salzburg

## NHP in Bildern



### Wo ein Run - da auch NHP!

Hier beim dritten Airportlauf des Salzburg Airport W.A. Mozart, bei dem € 7.000,- für das Projekt „Betreutes Wohnen in Wals“ gesammelt wurden.

**Wir gratulieren dem Team „Behörde“ der Universität Wien zum Sieg beim diesjährigen Moot Court Umweltrecht!**



### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu